

Antragsbereich S / **Antrag S19**

AntragstellerInnen: Bezirk Oberpfalz
Empfänger: Landesparteitag

Empfehlung der Antragskommission: Erledigt durch S11

S19: Wir wollen unser Selbstbestimmungsrecht! Deshalb: Schwangerschaftsabbrüche jenseits des Strafgesetzbuches neu regeln

Wir begrüßen, dass die Streichung des §219a durch den Koalitionsvertrag vereinbart ist, fordern jedoch darüber hinaus die Streichung der Paragraphen 219 StGB und 218 StGB. Stattdessen fordern wir die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen im Sozialgesetzbuch und die Kostenübernahme des medizinischen Eingriffs durch die Krankenkasse. Eine entsprechende Anpassung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist notwendig. Bei dieser Neuregelung sind die Beratungspflicht sowie die Fristenregelung ersatzlos zu streichen. Schwangerschaftsabbrüche gegen den Willen der Schwangeren sollen weiterhin im Strafgesetzbuch verankert bleiben.

15 Begründung

Die gesellschaftlichen Debatten sind so alt wie die 150-jährige Geschichte des Paragraphen

Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.
20 Die aktuelle Fassung stellt einen

Kompromiss in Form einer Kombination aus einem durch eine Beratungspflicht ergänzten Fristenmodell bis zur zwölften Schwangerschaftswoche einerseits
25 und einer erweiterten medizinischen und kriminologischen Indikationenlösung andererseits dar. Das

heißt, dass Abbrüche nach diesen drei Kriterien als straffrei gelten – formal jedoch gilt ein Abbruch nach der Beratungspflicht und Fristenregelung immer noch als „rechtswidrig“, die nach medizinischer und kriminologischer Indikation nicht. Diese grundlegende Rechtswidrigkeit konterkariert die Enttabuisierung des Themas Schwangerschaftsabbruch in der Gesellschaft und macht es somit betroffenen Frauen schwer, offen über ihre Situation zu sprechen und schnell und direkt Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Die daraus resultierende Versorgungslücke ist offensichtlich: In der Oberpfalz und Niederbayern gibt es noch je zwei

40 Arztpraxen, die Abbrüche durchführen! Weder in Schwaben noch in der Oberpfalz gibt es

Kliniken die Schwangerschaftsabbrüche durchführen!
45 Die Regelungen für einen Schwangerschaftsabbruch, der auf Wunsch der Schwangeren durchgeführt wird, müssen deshalb aus dem Strafgesetzbuch entfernt werden. Hingegen muss im Strafgesetzbuch der Passus verbleiben, dass Abbrüche, die gegen den Willen der Schwangeren durchgeführt werden, eine besonders schwere Tat darstellen und entsprechend bestraft werden.

55 Da selbst bei richtiger Anwendung kein Verhütungsmittel mit kompletter Sicherheit vor einer

Schwangerschaft schützt, kann jede Person in die Situation einer ungewollten

60 Schwangerschaft kommen. So folgt auf die Einnahme

der Pille in 10 bis 90 von 10.000 Fällen dennoch eine Schwangerschaft, bei der Verhütung mit Kondom sind es sogar 200 bis 1.200 Fälle. Daher muss der schwangeren Person das Recht auf Selbstbestimmung
65 zugestanden und ein sicherer Schwangerschaftsabbruch ohne Stigmatisierung ermöglicht werden.

Die für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen notwendigen gesetzlichen Regelungen und
70 die vollständige Kostenübernahme der medizinischen Leistung sollen somit künftig im Sozialgesetzbuch festgeschrieben sein. Daraus ergibt sich auch eine notwendige

75 Anpassung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Beratungspflicht und die

Fristenregelung sind dabei ersatzlos zu streichen. Die Realität in den Beratungseinrichtungen zeigt, dass
80 die überwiegende Mehrzahl der Frauen ihre Entscheidung bereits getroffen haben. Sie kommen nicht offen oder hilfeschend in die Beratung, sondern lassen diese über sich ergehen, um den nächsten Schritt zum Abbruch vornehmen zu können. Frauen

85 hingegen, die zweifeln, die überfordert sind und abwägen, wissen genau, wann und wie sie Hilfe und Unterstützung benötigen und werden diese auch aufsuchen, wenn es ein freiwilliges Beratungsangebot gibt. Der Zugang zu diesen Beratungsangeboten
90 muss ausreichend mit staatlichen Mitteln finanziert werden und niederschwellig gewährleistet sein, außerdem in jedem Fall ergebnisoffen sein. Zudem findet wie gewohnt und bei allen anderen medizini-

95 schen Eingriffen auch eine verpflichtende ärztliche
Aufklärung statt. Wir fordern ein Ende der Entmün-
digung betroffener Frauen in dieser Situation und
somit die Aufhebung der Beratungspflicht im Zuge
der gesetzlichen Neuordnung. So hat auch die WHO
100 Deutschland vor einigen Jahren aufgefordert, die Be-
ratungspflicht und die 3-Tage-Wartezeit dazwischen
abzuschaffen, weil dadurch die Gesundheit der Frau
gefährdet werde.

105 Auch die Fristenregelung ist ersatzlos zu streichen,
denn auch sie gefährdet die Gesundheit der Schwan-
geren. In den Niederlanden, GB, Lettland oder Estland
werden Abbrüche bis zur

110 1. bzw. 22 Schwangerschaftswoche durchgeführt. In
Kanada gibt es keine
vorgeschriebenen Fristen und keine einzige Frau in
Kanada hat seit den 80er Jahren ein Baby im 8. Monat
abgetrieben – diese Horrorszenarien sind frauenver-
115 achtend und entbehren jeglicher Grundlage.

Die gesetzliche Regelung schreibt mit der Beratungs-
pflicht und der Fristenregelung zwei einzuhaltende
Aspekte fest, die dem Selbstbestimmungsrecht der
120 Frauen einerseits und der maximal zu geltender
Wahrung der Gesundheit der betroffenen Frauen an-
dererseits konträr entgegenstehen. Die in §218 StGB
festgeschriebene Pflicht zur Beratung jedoch, spricht
betroffenen Frauen per se ab über den eigenen Kör-
125 per zu bestimmen. Ungewollte Schwangerschaften
werden nicht durch Zwang und Kontrolle verhindert,
sondern durch sexuelle Aufklärung und kostenfreie
Verhütungsmittel.

130 Dementsprechend soll dieser Antrag keine morali-
sche Wertung vornehmen, sondern die gesellschaft-
liche Stigmatisierung und Kriminalisierung eines me-
dizinischen Eingriffs beenden, der betroffenen Perso-
nen abspricht verantwortungsvoll über den eigenen
135 Körper zu entscheiden.